Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 9. Danzig, den 28. Februar. 1852.

Der Mühlenbesitzer Heidenreich beabsichtigt an seiner in Brentau belegenen Mühle
1) den Fachbaum an der Schleuse um 2 Fuß zu erhöhen.
2) das Mühlengebäude um 2 Fuß zu heben und die Räder um 2 Fuß zu vergrößern.

Dieses Unternehmen wird gemäß § 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige begründete Einwendungen gegen diese bauliche Veränderungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzumelden.

Danzig, den 18. Februar 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Steuer-Rollen, über die Klassensteuer pro 1852, sind von der Königlichen Regierung bestätigt hier eingegangen, weshalb die Gemeinde-Vorstände aufgefordert werden, die Rollen sofort von hier, gegen Empfangschein abholen zu lassen, um solche demnächst nach Vorschrift des § 11. der Instruction vom 8. Mai 1851 zur Einsicht der Steuerpflichtigen, während einer zu bestimmenden Frist, offen auszulegen.

Wann diese Auslegung anfängt, und wann solche beendigt ist, darüber muß mir von jedem Gemeinde-Vorstande, mit dem eingetretenen Schlusse derselben, Bericht erstattet werden.

Gleichzeitig fertigt der Orts-Erheber aus der Rolle ein Hebe-Register, und beginnt sofort mit der Einziehung der Steuern, deren Ablieferung an die Königliche Kreis-Kasse demnächst stattfinden muß.

Hierbei müssen die Vorschriften der Instruction vom 19. Juni 1851 pünktlich zur Befolgung kommen.

Hiernächst wird die präklusive Frist, bis zu welcher die etwanigen Klassensteuer-Reklamations-Anträge hier eingereicht werden müssen:

auf den 28. Mai 1852

bestimmt, und es ist dieser Termin den Ortsbewohnern genau bekannt zu machen.

Die Gemeinde-Vorstände sind mir für die unverzügliche Ausführung dieser Anordnungen verantwortlich.

Danzig, den 21. Februar 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Subscribenten der vom Bürgermeister und Polizeianwalt Schmidt herausgegebenen Brochüre, das Verfahren in Strafsachen betreffend, werden aufgefordert, dieselbe gegen Rückgabe der über den Kostenbetrag ertheilten Quittungen hier in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 21. Februar 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Steckbrief

Der Arbeiter Johann Jacob Bluhm aus Käsemark ist am 26. Januar c., nach 3-monatlicher Detention aus der Zwangsanstalt zu Graudenz nach Käsemark entlassen, aber dort nicht angekommen. Es werden daher alle Polizei- und Ortsbehörden ersucht resp. beauftragt, den p. Bluhm, wo er sich zeigt, anzuhalten und mit beschränkter Reiseroute nach Käsemark zu dirigiren.

Signalement des p. Bluhm

Religion: evangelisch. Alter: 23 Jahre. Größe: 5 Fuß ca. 4 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau Nase: stark. Mund: gewöhnlich. Zähne: voll. Kinn: spitz. Gesicht: stark. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen keine.

Danzig, den 19. Februar 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Es sind nachstehende Ausgabe-Reste aus dem Jahre 1852 in Betreff der Kriegsvergütigungen aus der Zeit der Mobilmachung der Armee bei der Königlichen Kreis-Kasse vorhanden:

von Polski		10 sgr.	— pf.
und Zinsen		— „	2 „
		10 sgr.	2 pf.
ferner an Zinsen von Kladau	— rtl.	— „	5 „
„ Klein Kleschkau	— „	8 „	9 „
„ Russoczin	– „	9 „	7 „
„ Schönwarling	4 „	17 „	10 „
„ Uhlkau	— „	2 „	9 „
Summa:	5 rtl.	19 sgr.	6 pf.

Es werden daher die genannten Ortschaften hierdurch gemessenst angewiesen, obige Forderungen, welche sich auf diesseitige Kreis-Blatt-Verfügungen vom 29. Juli pr. in No. 31. und vom 4. September in No. 37. beziehen, unfehlbar im Laufe der nächsten Woche gegen vorschriftsmäßige Quittung bei der Königlichen Kreis-Kasse zu erheben, widrigenfalls behufs der Rechnungslegung diejenigen Beträge, welche bis zum 6. März nicht erhoben sind, den betreffenden Ortschaften durch expresse Boten gegen Zahlung der Meilen- und Insinuations-Gebühren, zur sofortigen Ausstellung der vorgeschriebenen kassenmäßigen Quittung, übersendet werden sollen.

Danzig, den 26. Februar 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Der landwirthschaftliche Verein versammelt sich Freitag, den 5. März c., N.-M. 3 Uhr, in Praust. —

Der Vorstand.

Proclama.

1. Im Hypothekenbuche des Grundstücks Subkau No. 19. stehen für die Geschwister Chojnatzki, Rubrika III., No. 1. 55 rtl. 7 sgr. 3 pf. Darlehn verzinslich zu 5 Prozent aus der gerichtlich recognoscirten Obligation vom 21. November 1793 eingetragen. Zahlung ist vom Besitzer behauptet, Quittung aber nicht zu beschaffen gewesen.

2. Für die fünf Geschwister Michael, Johann, Franz, Anton und Elisabeth Grenz stehen im Hypothekenbuche der Grundstücke Liebschau No. 3. A. und B. Rubrica III., No. 1. bis incl. 5. für einen jeden 103 rtl. 25 sgr. 6 pf. mütterliches Erbtheil verzinslich zu fünf Prozent aus dem Erbrezesse vom 15 März 1778, ferner Rubrika III., No. 6. ebenfalls 1385 rtl. 6 sgr. 4 pf. rückständiges Kaufgeld unverzinslich für die Anton und Dorothea, geb. Kranowska Grenzschen Eheleute auf Grund des gerichtlichen Vertrages vom 8. Juli 1801 intabulirt. Zahlung dieser Posten ist von allen Besitzern behauptet, die betreffenden Quittungen sind aber nicht zu beschaffen gewesen.

3. Im Hypothekenbuche des Grundstücks Raikau No. 26. A. stehen Rubrica III., No. 1., 2. und 3. für die drei Geschwister Eva, Stanislaus und Marianne Scholle für einen jeden 104 rtl. 17 sgr. 8 pf. väterliches Erbtheil aus dem gerichtlichen Vertrage vom 12. März 1783, ferner Rubrica III, No. 5. ebendaselbst für den Gutsbesitzer Lopatzki früher in Klein Gartz ein Darlehn von Funfzig Thalern verzinslich zu fünf Prozent aus der gerichtlichen Obligation vom 25. Mai und 25. Juni 1808 eingetragen. Zahlung dieser Posten ist von dem Besitzer behauptet, die löschungsfähigen Quittungen der Gläubiger sind aber nicht zu beschaffen gewesen.

4. Im Hypothekenbuche des Grundstücks Mestin No. 3 stehen Rubrica III No. 1 für Michael Kowalkowski 15 rtl Erbegelder aus dem Erbrezesse vom 24. August 1792 eingetragen. Zahlung ist vom Besitzer behauptet, die löschungsfähige Quittung des Gläubigers hat aber nicht beschafft werden können.

5. Auf dem dem Gerber Christoph Urbschad gehörigen Grundstücke Dirschau Litt. A., No. 194 haften aus dem Vertrage vom 14. März und 24 Juli 1852 Rubrica III No. 1. 110 rtl. rückständige Kaufgelder für die separirte Maria Florentine Thiel geb. Thimm verwittwet gewesene Schönweiß, eingetragen im Hypothekenbuche des gedachten Grundstücks ex decreto vom 28. August 1852. Die Gläubigerin hat über diese Post löschungsfähig quittirt, das Dokument ist aber verloren gegangen, und zu beschaffen nicht gewesen.

6. Im Hypothekenbuche des den Mathias und Josephine Makowskischen Eheleuten gehörigen Grundstückes Damerau No. 8 stand aus der Obligation vom 30. Dezember 1811 Rubrica III No. 1 eine Forderung von 333 rtl. 10 sgr. für den Geschäfts Commissionair Johann Carl Wilhelm Heinrich ex decreto vom 14. Dezember 1830 eingetragen. Diese Forderung wurde nach dem Tode des letzteren bei einer nachträglichen Auseinandersetzung durch die gerichtliche Theilungsverhandlung vom 25 April 1836 zwischen der Wittwe Auguste Heinrich, geborne Senff jetzt geschiedenen Bäckermeister Ernst Philipp Krüger und deren Kindern zu gleichen Theilen getheilt und über die der erstern überwiesenen 166 rtl. 20 sgr. ein Zweigdocument gefertigt, bestehend aus

a) der Schuld- und Pfandverschreibung am 30. December 1811.
b) dem Theilungsrezesse vom 25. April 1836 mit Erbeslegitimationsatteste vom 29. August 1837.
c) dem Hypothekenscheine in vim recognitionis der Subingressation der 166 rtl. 20 sgr. für die Wittwe Auguste Heinrich ausgefertigt laut decreto vom 8. August 1832.

Die Wittwe Auguste Heinrich jetzt geschiedene Krüger hat über die ihr überwiesenen 166 rtl. 20 sgr. löschungsfähig quittirt, das letztgedachte Zweigdocument über diese Post ist aber verloren gegangen und zu beschaffen nicht gewesen.

7. Im Hypothekenbuche des früher den Bäckermeister Conrad Gustav und Elisabeth, geb. Götz Wiegandtschen Eheleuten und jetzt den Peter und Amalie, geb. Liebenthal Philippsohnschen Eheleuten und dem Isaac Philippsohn gehörigen Grundstücke Dirschau Litt. C., No. 43. stehen Rubrica III., No. 8. 123 rtl. 25 sgr. verzinslich zu fünf Prozent seit dem 16. Januar 1847 Hälfte der Forderung des Kaufmannes Moritz Lichtenstein aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11. Juli 1848 ex decreto vom 3. November 1848 eingetragen. Ferner stehen im Hypothekenbuche des noch jetzt den Bäckermeister Conrad Gustav und Elisabeth, geb. Götz Wiegandtschen Eheleuten gehörigen Grundstücks Dirschau, Litt. D., No. 120. Rubrica III., No. 7. 123 rtl. 25 sgr. verzinslich zu fünf Prozent seit dem 16. Januar 1847 andere Hälfte der Forderung des Kaufmannes Moritz Lichtenstein aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11. Juli 1848 ex decreto vom 3. November 1848 intabulirt.

Der Gläubiger Moritz Lichtenstein hat über die ganze vorstehend gedachte Forderung von 247 rtl. 20 sgr. löschungsfähig quittirt, die Ausfertigung des Vergleiches vom 11. Juli 1848, auf der die Eintragung der obengedachten Posten in den Hypothekenbüchern der Grundstücke Dirschau Litt. C, No. 43. und Dirschau Litt. D, No. 120. notirt war, ist aber verloren gegangen und zu beschaffen nicht gewesen.

Auf den Antrag der Besitzer obiger Grundstücke werden nun die Inhaber der Forderungen ad 1., 2., 3. und 4, deren Erben, Cessionarien und sonstigen Rechtsfolger, sowie alle diejenigen, welche an die Documente ad 5., 6. und 7. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich spätestens in termino

den 4. Mai 1852, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls sie präcludirt, die Dokumente ad 5., 6. und 7 amortisirt und sämmtliche Posten gelöscht werden sollen.

Dirschau, den 29. December 1851.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Zur Verpachtung des Grebiner Waldes, enthaltend 582 Morgen 104 []R Preuß. Maaß, auf die 6 Jahre 1852 bis einschließlich 1857 unter Bedingungen, welche in unserm Geschäfts-Bureau III eingesehen werden können, steht ein Licitations-Termin

Sonnabend den 6. März c. Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I an.

Danzig, den 9. Februar 1852.

Gemeinde-Vorstand.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung der Königl. Regierung soll die Enten-Jagd auf dem frischen Haff in folgenden Grenzen:

1) von dem Etablissemente Ziegelscheune bis incl. Pancklau,
2) Kadienen und der Stadt Tolkemit,
3) vorlängst Grenzdorf B, bis Budenwinkel von der Elbinger Weichsel ab, und
4) von Budenwinkel vorlängst der Nehrung bis Polsck,

öffentlich an den Meistbietenden vom

1. Juni 1852 bis ult. Mai 1855,

verpachtet werden.

Hiezu ist ein Licitations-Termin vor dem unterzeichneten Oberförster auf

den 4. März c., Vormittags 10 Uhr,

Oeffentliche Warnung!
vor der
Auswanderung nach den Besitzungen der „fünf der angesehensten Landgutbesitzer des Kaiserreichs Brasilien" in der Provinz Rio de Janeiro.

In den öffentlichen Blättern wird den deutschen Auswanderern das Anerbieten gemacht, sich als Arbeiter auf den Landgütern von fünf großen Grundbesitzern in Brasilien, (Nic. Ant. Nogueira Valle de Gama, Visc. de Baependi, Braz Carneiro Bellens, Donna Franc. Mar Valle de Gama und Jose da Silva Carvalho) anwerben zu lassen. Das Ueberfahrtsgeld soll ihnen vorgeschossen, Wohnung auf dem Gute angewiesen und Alles, was sie während des ersten Jahres an Lebensmitteln, Kleidung und sonstigen Bedürfnissen brauchen auf Borg gegeben werden. Dies klingt freilich sehr schön, aber der hinkende Bote kommt nach! Alles was die Auswanderer auf diese Weise geborgt erhalten, müssen sie natürlich zurück bezahlen, „aber sie dürfen auch, so lange dies nicht geschehen, den Dienst ihrer neuen Herren nicht verlassen," und müssen das, was nach vier Jahren nicht zurückgezahlt ist, verzinsen. Ein Eigenthum an Land erhalten sie nicht, eben so wenig einen bestimmten Tagelohn, sondern ihnen werden einige Tausend Kaffeebäume zur Besorgung übergeben. Der gewonnene Kaffee wird vom Eigenthümer verkauft, und was dieser nach Abzug der Kosten für den Transport des Kaffees, der Verkaufs-Commission und einer Abgabe für den Gebrauch der Maschinen (zum Auskörnen des Kaffees), als Rein-Ertrag berechnet, soll zwischen ihm und den Kolonisten getheilt werden. Außerdem wird den Kolonisten noch so viel Land „geliehen," als sie nebenher zur Erzielung von Lebensmitteln bebauen können. Aber auch von diesen Lebensmitteln dürfen sie dasjenige, was sie über ihren häuslichen Bedarf erzielen, „nicht selbst verkaufen," sondern der Gutsherr verfährt damit eben so, wie mit dem Kaffee. Außerdem müssen sie sich verpflichten, ohne Bewilligung des Gutsherrn sich in keinerlei „Handelsgeschäfte" einzulassen.

So speculirt man auf Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit der deutschen Auswanderer, und schämt sich nicht, ihnen ein Vertragsverhältniß zuzumuthen, wodurch sie geradezu zu Sclaven gemacht werden! Der Verdienst der Kolonisten wird nämlich „sehr gering" ausfallen; denn die Brasilianischen Plantagenbesitzer selbst verdienen, nach der bisherigen Erfahrung, an der Kaffee-Ernte nicht eben viel, vielmehr kommt der Hauptgewinn den Zwischenhändlern zu Gute. Besorgt nun der Plantagenbesitzer den Transport des Kaffees, so wird er seine Kosten möglichst hoch berechnen, um recht viel abziehen zu können, und rechnet man nun auch noch die Abgabe für die Maschinen ab, welche ebenfalls in die Tasche des Gutsbesitzers fließt, so möchte sich ein nur geringer Reinertrag herausstellen, von dem der arme Kolonist die Hälfte beziehen soll.

Eben so ist es mit den Lebensmitteln. Und hier sind die deutschen Kolonisten in Wahrheit noch schlechter daran, als die Sclaven. Denn fast in der ganzen Welt läßt man den Sclaven dasjenige, was sie in ihren Freistunden erarbeiten, als ungeschmälertes Eigenthum, und erlaubt ihnen, damit Handel zu treiben, wie sie wollen. Der deutsche Auswanderer soll aber auf den Gütern der „fünf großen Grundbesitzer in Brasilien" auch diese Vergünstigung nicht einmal haben!

Es läßt sich leicht berechnen, daß auf diese Weise der Auswanderer in den meisten Fällen unmöglich seine Schulden innerhalb vier Jahren abtragen kann. Denn von dem deutschen Hafen beträgt das Passagegeld nach Brasilien mindestens 45 rtl., und mit Einschluß der nöthigen Schiffsbedürfnisse (Matratze, Geschirr ꝛc.) wenigstens 50 rtl pro Kopf. Die erste Einrichtung

sowie die Lebensmittel bis zur eigenen Ernte, etwaige Kleidungsstücke und sonstige Bedürfnisse kann man gut und gern auf 100 rtl. pro Kopf veranschlagen. Denn Vieles davon ist ohnehin in Brasilien sehr theuer, und der Gutsherr wird ihnen unzweifelhaft die höchsten Preise berechnen, damit sein Guthaben möglichst hoch werde. So würde z. B. eine Familie von vier Personen eine Schuldenlast von wenigstens 600 rtl. haben. Im günstigsten Falle wird sie in den ersten vier Jahren vielleicht 100—200 rtl. abzahlen können, so daß dann noch eine Schuld von mindestens 400 rtln. verbliebe. Nun fängt aber die »Verzinsung« an, und der landesübliche Zins in den dortigen Gegenden beträgt »18—25 pCt.!« Die Familie muß daher jährlich 72 bis 100 rtl abgeben, um nur die Zinsen ihrer Schuld zu decken, und man kann leicht berechnen, wie diese Schuld wachsen muß, wenn nicht so viel erübrigt werden kann. Der Plantagenbesitzer hat es hiernach völlig in seiner Hand, die Leute so lange in seinen Diensten festzuhalten, als es ihm irgend beliebt, und die Auswanderer gehen somit für ihre Lebensdauer einem Verhältniß entgegen, was man nicht anders als Sclaverei nennen kann.

Dies ist aber gerade die Absicht der Herren Plantagenbesitzer, die jetzt die deutschen Auswanderer anzulocken suchen. Denn die Sclaven werden ihnen nach und nach zu theuer, weil die Zufuhr aus Afrika fast ganz aufgehört hat, und erfahrungsmäßig die Neger-Bevölkerung in Brasilien sich nicht aus sich selbst vermehrt, sondern, ohne fortgesetzte Zufuhr, an Zahl abnimmt. Da sollen nun die deutschen Auswanderer aushelfen!

Daß die großen Plantagenbesitzer dieses Mittel versuchen, ist nicht zu verwundern; daß aber **Deutsche** zu diesem Menschenhandel ihre Hand bieten, wie es leider geschieht, ist wahrhaft empörend.

Das Auswandern ist schon an sich ein sehr schwerer, und in den meisten Fällen schwer zu bereuender Schritt. Wenn er aber einmal gethan ist, so sollte man dem armen Auswanderer, der oft leichtgläubig genug ist, solchen, für Unkundige recht lockend klingenden Anerbietungen zu trauen, doch auf alle Weise die Augen öffnen, um sie vor einem sicheren Verderben zu bewahren.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath hat es daher für seine Pflicht gehalten, diese öffentliche Warnung zu erlassen.

Ist der Auswanderer einmal fest entschlossen, sein Vaterland zu verlassen, und hat er Brasilien zu seinem neuen Vaterlande gewählt, so gehe er wenigstens nach solchen Ansiedelungen, wo er nicht zum Sclaven gemacht wird, sondern verhältnißmäßig leicht einen freien Grundbesitz erwerben kann, und die Aussicht auf eine auskömmliche Zukunft hat. Als solche ist die Kolonie »Donna Francisca« (gegründet von dem Hamburger Colonisations-Vereine für 1849), die Kolonie »San Leopoldo« in der Provinz »Rio grande do Sul,« und die Kolonie »Blumenau« in der Provinz »Sta. Catharina« zu nennen. Hier wird er bereits zahlreiche Landsleute aus Deutschland, eine wohlwollende Aufnahme und eine ungeschmälerte Selbstständigkeit vorfinden.

Vor allen Unternehmungen aber, wobei, wie von den fünf großen Grundbesitzern in der Provinz Rio de Janeiro, die deutschen Auswanderer nur als Aushilfe für Sclaven betrachtet werden, muß der Verein zur Centralisation Deutscher Auswanderung und Kolonisation auf das Entschiedenste warnen.

Berlin, den 17. Januar 1852.

Der Verwaltungs-Rath des Vereins zur Centralisation Deutscher Auswanderung und Kolonisation.

im Geschäftslocale des Königl. Domainen-Rent-Amts in Elbing angesetzt, was Pachtliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Die Pachtbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Stellinen, den 10. Februar 1852.

Der Königliche Oberförster.

Holz-Auction im Czerniauer Walde.

Zum Verkauf einer Quantität von kiefern Klobenholz, gespaltenen Stubben, Strauch, und Knüppelholz habe ich einen Auctionstermin auf

Donnerstag, den 4. März, Vormittags 11 Uhr,

in dem Schulzen-Amte zu Gr. Czerniau anberaumt.

Es bleibt den Kauflustigen überlassen, das Holz vor der Versteigerung im Walde zu besichtigen.

J a h n.

F r e i w i l l i g e A u c t i o n.

Dienstag, den 2. März, von 9 Uhr Morgens ab, bin ich willens mein lebendes und todtes Inventarium an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

Fürstenwerder, den 9. Februar 1852.

Claaß Epp.

Zur Unterhaltung der Chausseestrecken von Danzig bis Carthaus und von Stadtgebiet bis Kahlbude pro 1852 sind noch Steine und Kies erforderlich, deren Lieferung

Sonnabend, den 6. März c., Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung, Vorst. Graben No. 41. A., an den Mindestfordernden ausgeboten werden soll, wovon die Herren Unternehmer hierdurch in Kenntniß setzt

Danzig, den 13. Februar 1852.

der Baumeister Schwartz.

Bekanntmachung.

Einem geehrten Publikum, namentlich der Umgegend Zoppots, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich meinen seitherigen Dienst als Schließvoigt aufgegeben, und nun ein Gesinde-Vermiethungs-Bureau hierselbst eröffnet habe. Dienstherrschaften, denen an gutem Gesinde gelegen, bitte ich um geneigten Zuspruch, und Dienstsuchende, die mit guten Zeugnissen versehen sind, können sich jederzeit bei mir melden. Zehn Domestiquen darunter eine tüchtige Köchin und ein tüchtiger Wirthschafter, können sofort placirt werden.

Zoppot, den 23. Februar 1852.

David Groß,
Südstraße, unweit der Apotheke, wohnhaft.

Ein erfahrener Oekonom sucht eine Stelle als Wirth.-Inspektor. Näheres ertheilt gefälligst Herr Gutsbesitzer Barendt in Kohling und die Redaktion dieses Blattes.

Mit einem zum Abbruch bestimmten Gebäude sind mehrere Morgen Land in der besten Gegend, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig belegen, zu bebauen und ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen. Dieses Grundstück eignet sich vorzüglich für Kühehalter. Das Nähere zu erfahren Langgarten No. 223 im Hause neben Hotel de Danzig.

Ich bin willens mein auf Gr. Czattkau belegenes Grundstück mit 2 H. 28 M. Land culm. Maaß aus freier Hand zu verkaufen.

Gr. Czattkau, den 18. Februar 1852. J. Andres.

In Rexin stehen drei starke Kühe zum Verkauf, die im April frischmelkend werden.

Die jenseits der Weichsel, unweit der Fähre vom Ganskruge, auf dem Lande befindliche Jadwige W. D No. 30 von circa 30 Last Tragfähigkeit, soll mit den dazu gehörigen Segeln, Treidelleinen und Anker, in einem

Montag, den 8. März c, Vormittags 10 Uhr,

im Hause der Frau Kuck anstehenden Termine verkauft werden, wozu Kauflustige sich einfinden wollen.

Auf dem Holzfelde vor dem Leegen Thor an der rothen Brücke No. 1. sind stets vorräthig und zu billigen Preisen zu haben, alle Sorten Balken- und Mauerlatten, 2 und 3″ Bohlen, 1, $1\frac{1}{2}$ und $\frac{5}{4}$″ Dielen, Futterdielen, Haus- und Schrootlatten, Kreuzhölzer und Gallerdielen, sowie polnische Spaltlatten zum Dachdecken ꝛc.

Auction zu Osterwick.

Dienstag, den 23. März 1852, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Pächters Herrn Selke zu Osterwick wegen Wohnungs-Veränderung öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

13 gute Arbeitspferde, 3 Jährlinge, 1 braunes Hengstfohlen, 9 milchende Kühe, 2 Bullen, 1 Ochsen, 5 Stärken, 22 Schweine worunter 2 tragende Säue, 2 Schaafe, 4 große eisenaxige Kastenwagen nebst Zubehör, 2 große Erndteleitern, 2 Pflüge, 1 Landhaken, 1 Paar eiserne Eggen, 3 große Beschlagschlitten, Holzketten, 3 Gespann Sielen, 2 Arbeits- und ein Reitsattel, 3 Halskoppeln, Bracken p. 1 Häcksellade, 1 Drehbutterfaß, Milchflooten, Milcheimer, Peeden, Tonnen, Bütten, Balgen und mehreres Haus- und Stallgeräth so wie auch:

eine Quantität Hafer-, Gersten- und Erbsen-Stroh, und ein großes Quantum Pferde- und Kuhheu.

Das Einbringen fremder Gegenstände ist nicht gestattet.

Der Zahlungstermin wird am Auctionstage bekannt gemacht. Die mir nicht bekannten Käufer zahlen zur Stelle. Joh. Jac. Wagner, Auctions-Kommissarius, Röpergasse No. 468.

Das

Lithographische Institut

der

Wedelschen Hofbuchdruckerei, Jopengasse No. 563.

empfiehlt sich hiermit ergebenst.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 563.